Einige Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht

Autor(en): **Huber, Max**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 12

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wird, sondern allen, die im wesentlichen die gleichen Lasten und Gefahren der staatlichen Existenz tragen, ein gleiches Recht gegeben wird, von dem sie nach ihrer Ueberzeugung Gebrauch machen können oder nicht.

Einige Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht*

Die Ausdehnung des Stimmrechtes auf die Frauen ist übrigens keine juristische Angelegenheit, abgesehen von der sekundären Frage der Legalität des dafür in einem bestimmten Lande einzuschlagenden Weges, Es handelt sich um eine Angelegenheit de lege ferenda, wobei der Inhalt das Wesentliche ist. Immerhin ist es gegeben, dass jeder inhaltlich an sich freie Gesetzgebungsakt sich einigermassen in das vorhandene Rechtsgefüge, speziell in die Verfassungsgrundsätze einpasse, ähnlich wie bei einem Gebäude dessen Grundriss und Styl für Um- und Anbauten nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten. Bedenklich ist es jedenfalls, wenn in einem Staate einzelne Institutionen in einem prinzipiellen Widerspruch zu grundlegenden Gedanken einer Verfassung sind oder nach und nach zu stehen kommen. Selbst wenn gewichtige Gründe oder historische Erklärungen für solche Abweichungen vorliegen, so besteht doch eine mittelbar schädliche innere Unstimmigkeit und, fehlten solche Gründe, so krankte die Verfassung an einer Art geistiger Unehrlichkeit.

Wenn nun, wie es die Bundes- und die Kantonsverfassungen tun, eine Verfassung sich auf den Grundsatz der Gleichheit der Menschen als Persönlichkeiten aufbaut, so ist es schwer verständlich, dass die Hälfte der erwachsenen Bürger von der politischen Mitwirkung im Staate ausgeschlossen sind, wobei — beim allgemeinen Stimmrecht — auf der einen Seite Zehntausende zugelassen sind, die wegen noch mangelnder geistiger Reife oder genügenden Verantwortungsbewusstseins (schlechte Stimmbeteiligung) oder Abhängigkeit von fremden Instanzen und Untreue gegenüber dem eigenen Staat, eigentlich disqualifiziert wären, auf der andern Seite eine nicht weniger grosse Zahl von Personen ausgeschlossen sind, die unbestreitbar und darunter viele, in höchstem Masse, qualifiziert wären.

Wir freuen uns, unsere Leser auf das 1953 im Rotapfelverlag Zürich erschienene Buch von Fritz Wartenweiler hinweisen zu können: Max Huber, Spannungen und Wandlungen in Werden und Wirken, mit einem Vorwort von Bundesrat Max Petitpierre.

Es wird uns darin von Max Hubers Jugend, Familie und seinem Wirken im Dienst des Rechts, der Heimat, am Internationalen Gerichtshof im Haag und für das Rote Kreuz erzählt.

* „Die Staatsbürgerin" No. 5, 1951.